

Besondere Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Bauleistungen
 (Fassung April 2026)

1. **Allgemeines**
 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen und Beauftragungen diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.
 2. **Vertragsgrundlagen**
 2.1. Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der bei Beauftragung gültigen Fassung zugrunde:
 - a) etwaige Bestellung des Auftraggebers;
 - b) etwaiges Protokoll der Parteien über die Auftragsverhandlung einschließlich darin evtl. in Bezug genomener Anlagen (Verhandlungsprotokoll);
 - c) die technischen Spezifikationen des Auftraggebers, insbesondere das Leistungsverzeichnis / die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers einschließlich evtl. beigefügter Planungsunterlagen;
 - d) etwaige Rahmenverträge / Werkrahmenabkommen
 - e) diese Besonderen Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Bauleistungen (BV-Bau);
 - f) etwaige werksspezifische Vertragsbedingungen, Richtlinien für Auftragnehmer;
 - g) etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen;
 - h) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen;
 - i) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C, EURO-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
 - j) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) (DIN 1961);
 - k) die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;
 - l) das Angebot des Auftragnehmers.
 - 2.2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen oder mehreren der unter vorstehender Ziffer 2.1 genannten Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die in Ziffer 2.1 festgelegte Reihenfolge. Sofern ein Widerspruch durch die Reihenfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der Auftraggeber über die mögliche auszuführende Variante gemäß § 315 BGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist die sich daraus zu Gunsten des Auftraggebers ergebende höhere Qualität, größere Menge, niedrigere Preis oder dergleichen geschuldet.
3. **Bestellungen**
 3.1. Die Bestellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer auf den vorbereiteten Vordrucken, die jeder Bestellung beiliegen, innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie seiner Freistellungsbescheinigung vorzulegen.
 3.2. Angebote des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Dies gilt bei Nachtragsangeboten dann nicht, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Vergütungspflicht erfordern (z.B. bei über die Verkehrsüblichkeit hinausgehendem Planungsaufwand, der für die Ausführung der geänderten und zusätzlichen Leistung erforderlich ist).
 3.3. Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
 4. **Vergütung**
 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Lohnnebenkosten und aller Nebenleistungen, die zur fachgemäßen Vollendung der Leistungen gehören, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber spätestens zum Vertragsschluss zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 VOB/B und/oder § 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 5. **Liefer-/Leistungspflicht**
 5.1. Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auf Verlangen des Auftraggebers alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, außer wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.
 5.2. Die Liefer-/Leistungspflicht umfasst insbesondere: Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistungen erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen. Hierzu gehören auch alle Lichtpausen, Vervielfältigungen, Datenträger, usw. in der vom Auftraggeber gewünschten angemessenen Anzahl. Klargestellt wird, dass der Auftragnehmer durch vorstehende Beschreibung seiner Leistungspflicht nicht zu Mehrleistungen verpflichtet wird, die von seiner ursprünglichen funktionalen Verpflichtung, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes, funktionstaugliches Werk herzustellen, nicht erfasst ist. Werden vom Auftraggeber teilweise selber Planungsleistungen erbracht, erfolgt dazu in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen eine entsprechende Beschreibung.
 6. **Nachunternehmer**
 Der Einsatz von Nachunternehmern und sonstigen Dritten, die nicht Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind, bedarf der schriftlichen Anzeige des Auftragnehmers, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.
 7. **Ausführungsunterlagen**
 Die Angaben und Zeichnungen des Auftraggebers zur Herstellung oder Lieferung dürfen weder weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich aufgefordert, von ihm gefertigte Zeichnungen dem Auftraggeber rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Die vom Auftragnehmer zu liefernden technischen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. § 3 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.
 8. **Ausführung**
 8.1. Der Auftragnehmer wird einen entscheidungsbefugten Bevollmächtigten in seinem Hause benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachunternehmern sowie die Koordination der Nachunternehmer untereinander zu bewirken hat. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für einen evtl. bestellten Bevollmächtigten des Auftraggebers.
 8.2. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen. Diese haben die Projektsteuerung und die Bauleitung des Auftraggebers bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
 8.3. Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumsprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Die Kosten für die im Laufe der Bauzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen deswegen notwendige Umlagerung durch den Auftragnehmer sind vom Vertragsumfang erfasst. Hierauf beruhende Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.
 8.4. Die Kosten für zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft, soweit von ihm zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber. Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen; die Haftung des Auftraggebers für durch den Ausfall entstehende Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleibt unberührt. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 9. **Vertragsstrafe**
 9.1. Wird eine Vertragsstrafe vereinbart (v.a. im Verhandlungsprotokoll, Ziffer 2.1b)), gilt Folgendes: Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, sofern er die vereinbarten Vertragsfristen nicht einhält, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs 0,1% der Bruttoauftragssumme gemäß der Bestellung/Beauftragung, höchstens jedoch 5% der Bruttoauftragssumme. Die Vertragsstrafe gilt, sofern sich die Vertragsfristen verschieben, auch für die neuen Vertragsfristen. Im Verzugsfall ist daher die Nichteinhaltung einer neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs mit den Vertragsfristen bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 9.2. Sofern auch Zwischenfristen als Vertragsfristen vereinbart sind, gilt ergänzend: Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung einer Zwischenfrist ist der Teil der Bruttoauftragssumme, der den bis zu diesem jeweiligen Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung einer Zwischenfrist werden zunächst auf eine etwaige Vertragsstrafe für eine spätere Zwischenfrist und sodann auf eine etwaige Vertragsstrafe nach Ziffer 9.1 angerechnet. Zudem ist eine bereits gezahlte Vertragsstrafe dem Auftragnehmer wieder zurückzuzahlen, sofern und soweit (1) der Fertigstellungstermin durch den Auftragnehmer doch noch eingehalten wird und sofern und soweit (2) dem Auftraggeber keine Schäden aus dem Verzug mit den Zwischenfristen entstanden sind.
- 9.3. Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs werden insgesamt auf 5% der Bruttoauftragssumme begrenzt, und zwar auch, wenn sich mehrere Vertragsstrafenbeträge summieren. Soweit die berechnete Bruttoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers niedriger sein sollte als die Bruttoauftragssumme, ist die Bruttoschlussrechnungssumme maßgeblich als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe. Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Zwischenfristen können bereits von den entsprechenden Abschlagszahlungen abgezogen werden.
- 10. Versicherungen**
- 10.1. Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EUR 2,5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 10.2. Für Schäden, die den Auftraggeber betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers im Voraus abgetreten.
Für eingesetzte Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Nachunternehmer.
- 11. Kündigung**
Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund werden nur die Leistungen des Auftragnehmers vergütet, die er bis dahin nachweislich erbracht hat.
- 12. Haftung**
Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den werksinternen Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.
- 13. Mängelansprüche, Sicherheit**
- 13.1. Vertragserfüllungsbürgschaft
- 13.2. Soweit vertraglich vereinbart, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit für die Vertragserfüllung spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft nach den Anforderungen gemäß Ziffer 13.3 in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme.
- 13.3. Die Vertragserfüllungsbürgschaft umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§§ 8, 14 AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
- 13.4. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben nach Abnahme des Vertragsobjekts Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungsbürgschaft gem. Ziffer 13.7 soweit nicht noch wesentliche Mängel (die eine Abnahme der Leistung verhindern) zu beseitigen sind bzw. eine im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt ist.
- 13.5. Sicherheitseinbehalt
- 13.6. Soweit statt der Vertragserfüllungsbürgschaft mit dem Auftragnehmer ein Sicherheitseinbehalt vereinbart wurde, wird von der jeweiligen Einzelrechnung ein Betrag von maximal 10 % der Rechnungssumme einbehalten, bis maximal 10 % der jeweiligen Bruttoauftragssumme erreicht wird. Der einbehaltene Betrag wird nach Abnahme der Leistung ausgekehrt Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungsbürgschaft gem. Ziffer 13.7 soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart wurde.
- 13.7. Gewährleistungsbürgschaft
- 13.8. Soweit vereinbart, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Bürgschaft in Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme.
- 13.9. Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des Auftraggebers, die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag sowie ausgeführter Nachtragsleistungen, ferner Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
- 13.10. Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers erfolgt. Vor diesem Zeitpunkt verjähren auch die Ansprüche des Auftraggebers aus der Bürgschaft gegen den Bürgen nicht.
- 13.11. Sofern der Auftraggeber die vom Auftragnehmer übergebene Vertragserfüllungssicherheit zurückgegeben bzw. den Einbehalt an den Auftragnehmer ausgekehrt hat und keine Mängelgewährleistungssicherheit übergeben wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, 5% der Bruttoschlussrechnungssumme als unverzinsliche Sicherheit für die Erfüllung seiner etwaigen Gewährleistungsansprüche in bar einzubehalten. Hinsichtlich der Rückgabe dieser Sicherheitsleistung gilt vorstehende Ziffer entsprechend.
- 13.12. Bankbürgschaften des Auftragnehmers sind zu stellen durch ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes deutsches Kreditinstitut, welches dem Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes Deutscher Banken oder des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands angehört oder Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder einer deutschen Sparkasse ist („zugelassener Bürge“). Hinsichtlich der Ausgestaltung der Bürgschaft gilt § 17 Abs. 4 VOB/B.
- 13.13. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 13.14. Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach § 13 VOB/B. Hinsichtlich etwaiger vom Auftragnehmer zu erbringender Planungsleistungen gelten die Regelungen des BGB.
- 14. Stundenlohnarbeiten**
Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten des Auftraggebers wöchentlich zur Bestätigung vorzulegen.
- 15. Abnahme**
- 15.1. Die Abnahme soll förmlich erfolgen; die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Abnahme ist vom Auftragnehmer zwei Wochen im Voraus beim Auftraggeber anzukündigen. Über die Abnahme wird von Auftragnehmer und Auftraggeber ein gemeinsamer Abnahmebericht unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers erstellt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, wenn sie erfolgen, um die Arbeiten weiter zu führen, aufgrund tatsächlicher Zwänge oder zur Schadensminderung.
- 15.2. Vor der Abnahme ist dem Auftraggeber die gesamte Dokumentation des Auftragnehmers in 1-facher Ausfertigung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere nachstehende Unterlagen:
- Zusammenstellung aller zur Ausführung gekommenen Baustoffe, Bauteile, etc., mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, usw.), Fabrikats- und Typenangabe, Farbnummern, Pflegeanweisungen, Produktdatenblätter etc.
 - Messprotokoll
 - Bedienungsanleitungen, Betriebsvorschriften und Wartungsangebote bzw. -verträge
 - Revisions-/Bestandszeichnungen
 - Sonstige Dokumentationsunterlagen
- 16. Abrechnung**
- 16.1. Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.
- 16.2. Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten und Zeichnungen zu erfolgen.
- 16.3. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt möglichst gemeinsam vorzunehmen.
- 16.4. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des Auftragnehmers.
- 16.5. Die Abrechnung hat auf Verlangen des Auftraggebers in einem elektronischen Abrechnungssystem, welches der Auftraggeber zur Verfügung stellt, zu erfolgen.
- 16.6. Rechnungen müssen darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen.
Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene zentrale Rechnungsanschrift zu erfolgen.

- 17. Zahlungen**
 Der Auftraggeber ist nach deutschem Steuerrecht grundsätzlich verpflichtet, 15% der ab 01.01.2002 gezahlten Vergütungen (zzgl. MwSt.) für Bauleistungen einzubehalten und zu Gunsten des Bauleistenden an das Finanzamt abzuführen. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Freistellungsbescheinigung nicht vorlegt, wird der Auftraggeber auf den Bruttorechnungsbetrag einen Steuerabzug gemäß „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vornehmen.
 Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung. Sie bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen oder hinsichtlich des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges sowie hinsichtlich der dort ausgewiesenen Preise.
- 18. Vorbehalt der Konzernaufrechnung**
 Forderungen, die der Auftraggeber und die Evonik-Unternehmen (verbundene Unternehmen der Evonik Industries AG gemäß §§ 15ff. AktG; eine Liste der Evonik-Unternehmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Wunsch unverzüglich zusenden), gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Evonik-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können daher mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes Evonik-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des Auftraggebers der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht berechtigt, seine Leistung zu verweigern, weil ihm aus einem anderen Projekt, das nicht mit dem vertragsgegenständlichen Projekt einem einheitlichen Lebensverhältnis entspringt, eine Forderung gegen den Auftraggeber oder ein Evonik-Unternehmen zusteht.
- 19. Abtretungsverbot**
 Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 20. Vertraulichkeit und Datenschutz**
 20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Auftraggebers oder aus dem Bereich eines Evonik-Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebsverfahren, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „INFORMATIONEN“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten INFORMATIONEN wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die INFORMATIONEN enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dem Auftraggeber dieses schriftlich zu bestätigen. An allen INFORMATIONEN stehen dem Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte zu.
 20.2. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 21. Werbung und Veröffentlichung**
 Es ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 22. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle**
 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Richtlinien für Auftragnehmer/bzw. die werkspezifischen Vertragsbedingung(en).
- 23. Abfallentsorgung**
 Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung bleiben im Zeitpunkt des Abfallanfalls beim Auftragnehmer.
- 24. Sicherheitshinweise und Schutzrechte Dritter**
 24.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängenden Sicherheitshinweise zu geben (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen).
 24.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- 25. Qualitätsmanagement**
 Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Dienstleistungen oder Güter die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.
- 26. Compliance, Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprevention, Menschenrechtliche Schutzpflicht**
 26.1. Der AG weist auf die ausschließlich für Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG geltenden und im Internet [<https://corporate.evonik.com/de/nachhaltigkeit>] hinterlegten Dokumente „Code of Conduct“, „Menschenrechtliche Grundsatzerklärung“ und „ESHQE-Politik“ hin. Der AG weist ferner auf den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ hin, der die Erwartungen des AG hinsichtlich entsprechender Standards bei Geschäftspartnern des AG einschließlich Lieferanten, festlegt und ebenfalls unter <https://corporate.evonik.com/de/nachhaltigkeit> hinterlegt ist. Der AN ist verpflichtet, gleichwertige Standards zu implementieren, einzuhalten und aufrechtzuerhalten, was entweder durch eigene Standards oder durch die Einhaltung von Industriestandards nachzuweisen ist. Die Standards müssen die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Dokumentation an-gemessener und wirksamer Systeme und Prozesse umfassen.
 26.2. Der AN ist verpflichtet die Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldpressung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen uns und den dem AN anwendbaren Gesetze zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprevention (“Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprevention”) einzuhalten.
 26.3. Der AN hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der rechtsgeschäftlichen Beziehung mit dem AG die Menschenrechtliche Schutzpflicht einzuhalten und Zulieferer (einschließlich Dienstleister), die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der rechtsgeschäftlichen Beziehung mit dem AG tätig werden, zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht bei sich und in ihren Lieferketten zu verpflichten. “Menschenrechtliche Schutzpflicht” meint die Verpflichtung, jede Verletzung von Menschenrechten oder, soweit diese auf die zu liefernden Waren und / oder Stoffe in diesen Waren anwendbar sind, von geschützten Umweltrechten zu beenden und Maßnahmen zu ergreifen, um bevorstehende Verletzungen zu verhindern und Risiken negativer Auswirkungen auf Menschenrechte oder Geschützte Umweltrechte abzuwenden oder zu minimieren. “Menschenrechte” meint die international anerkannten Menschenrechte, im Mindesten wie sie in der Internationalen Menschenrechtscharta (UNO) und in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthalten sind. “Geschützte Umweltrechte” meint die Rechte nach dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber; nach dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe; und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Nr. 2020/2174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 26.4. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, a) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht anzuweisen und b) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter regelmäßig in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu schulen.
 26.5. Der AN ist verpflichtet, uns zu informieren, wenn ihm Anhaltspunkte für eine bereits eingetretene oder drohende schwerwiegende Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung mit dem AG in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette bekannt werden.
 26.6. Der AN hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine eingetretene Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, und wirksame Schritte zu unternehmen, um künftige ähnliche Verletzungen zu verhindern. Kann die Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird der AN, gemeinsam mit dem AG, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen und umsetzen.
 26.7. Unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsbehelfe ist der AG berechtigt, die rechtsgeschäftliche Beziehung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der AN a) die schwerwiegende Verletzung einer Menschen-rechtlichen Schutzpflicht nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abstellt; bzw., wenn die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, kein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umsetzt; oder keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger ähnlicher Verletzungen ergreift; oder b) gegen die Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprevention verstößt.

- 27. Compliance zur Beachtung globaler Handelsvorschriften, Ursprungsnachweise**
- 27.1. Der AN wird seine Mitarbeiter und die mit dem AN gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen veranlassen, alle Handelskontrollgesetze vollständig einzuhalten. "Handelskontrollgesetze" sind alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos und Boykotten. Es werden keine Waren einschließlich materieller bzw. immaterieller Güter (insbesondere Technologien und Software), technische Unterstützung oder sonstigen Leistungen des AN direkt oder indirekt in ein Land, an eine Einrichtung oder an eine Person versandt, übertragen oder erbracht, exportiert oder re-exportiert, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen gemäß den Handelskontrollgesetzen von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurden. Der AN darf für die Lieferung / Ladung von Waren kein Transportunternehmen / Schiffe benutzen, welche im Besitz einer sanktionierten Partei oder einer Partei ist, die mit einer sanktionierten Partei verbunden ist oder im Namen einer sanktionierten Partei gemäß den Handelskontrollgesetzen tätig ist, oder das von dieser geleast, gechartert oder betrieben wird. Vor jeder relevanten Transaktion, einschließlich des Exports von Waren, technische Unterstützung oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Beziehung mit dem AN oder in irgendeiner Weise damit verbunden ist, hat der AN zu prüfen und sichert hier-mit zu, dass (a) durch eine solche Transaktion kein Verstoß gegen Handelskontrollgesetze vorliegt, auch unter Berücksichtigung des Verbots der Umgehung der Handelskontrollgesetze, und (b) der AN nicht in einer der von der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika geführten Sanktionslisten aufgeführt ist.
- 27.2. Unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsbehelfe ist der AG berechtigt, die rechtsgeschäftliche Beziehung oder Transaktion, die im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung mit dem AN steht, aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der AN die in § 5.2.1 genannten Verpflichtungen nicht einhält. Darüber hinaus hat der AN den AG von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen oder Verfahren freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des AN gegen seine in § 5.2.1 genannten Verpflichtungen ergeben und den AG schadlos zu halten.
- 27.3. Der AN verpflichtet sich, den AG für die zu liefernden Waren den nichtpräferenziellen bzw. präferenziellen Warenursprung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2447) innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns und auf dem vom AG zur Verfügung gestellten Formular verbindlich mitzuteilen (Lieferantenerklärung-FT@evonik.com). Änderungen des nichtpräferenziellen und präferenziellen Warenursprungs ist der AG darüber hinaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Waren, die im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung erfahren können bzw. für die ein Ursprungsnachweis im Einfuhrland aufgrund von anderen lokalen Importregelungen erforderlich ist, wird der N der jeweiligen Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis beifügen (bspw. Formblatt A, EUR 1, Ursprungserklärung auf der Rechnung).
- 28. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 28.1. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- 28.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 29. Änderungen, Wirksamkeit**
- Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sowie dieser Bedingungen bedürfen der Textform. Auch dieses Formerfordernis kann nur in Textform abbedungen werden.
- 30. Salvatorische Klausel**
- Sofern eine Bestimmung der Bestellung oder dieser Bedingungen unwirksam ist oder unwirksam wird, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.